



Brüssel, den 28.1.2016
COM(2016) 29 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2014-2015

{SWD(2016) 8 final}

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bericht zum Schema allgemeiner Zollpräferenzen im Zeitraum 2014-2015

1. EINLEITUNG

1.1. Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS)

Seit dem Jahr 1971 unterstützt das EU-Schema allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung. Indem das Schema einen Präferenzzugang zum Unionsmarkt gewährt, hilft es Entwicklungsländern, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen¹ (im Folgenden „APS-Verordnung“) bildet den rechtlichen Rahmen für das APS. Das Schema steht im Einklang mit dem WTO-Recht, denn es wurde im Rahmen der „Ermächtigungsklausel“ eingeführt, nach der eine Ausnahme von dem Meistbegünstigungsgrundsatz der WTO zulässig ist.

1.2. Die drei Regelungen im Rahmen des APS

Um die Präferenzen im Rahmen des APS besser auf die bedürftigsten Länder, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen und Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen (untere Einkommenskategorie) auszurichten, wurde das APS durch Erlass der APS-Verordnung reformiert. Die Reform hatte zur Folge, dass sich die Zahl der Begünstigten erheblich verringerte, nämlich von 178 auf 92.² Länder, die von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) oder höher eingestuft wurden, sind von den APS-Präferenzen ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Länder, die in den Genuss einer präferenziellen Marktzugangsregelung mit der EU kommen, welche Zollpräferenzen in mindestens demselben Umfang vorsieht wie das praktisch den Gesamthandel abdeckende Schema.

Um dem Handel, der Entwicklung und dem Finanzbedarf von Entwicklungsländern wirksam zu entsprechen, sind im Rahmen des APS drei verschiedene Präferenzregelungen vorgesehen, nämlich eine allgemeine APS-Regelung und zwei Sonderregelungen.

- Im Rahmen der allgemeinen Regelung (im Folgenden „**allgemeine APS-Regelung**“) werden Ländern mit niedrigem Einkommen bzw. Ländern mit mittlerem Einkommen

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

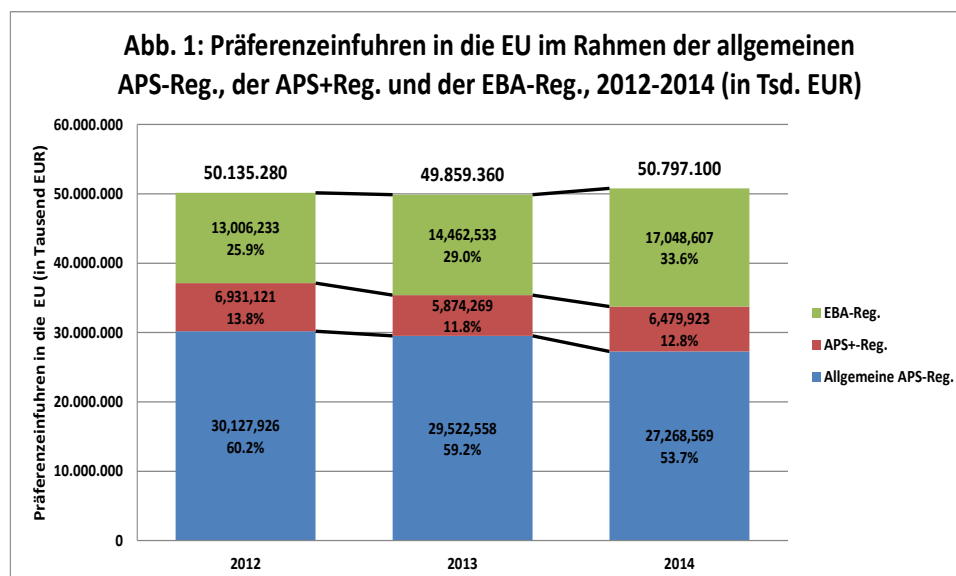
² Wenn nichts anderes angegeben ist, gibt dieser Bericht die Situation zum 1. Dezember 2015 wieder. Darüber hinaus betreffen die Daten in diesem Bericht ausschließlich Länder, die am 1. Dezember 2015 APS-begünstigt waren.

(untere Einkommenskategorie), die nicht in den Genuss eines anderen Präferenzzugangs zum Handel im Markt der EU kommen, Zollermäßigungen für rund 66 % aller Zolltarifpositionen gewährt. Gegenwärtig gibt es im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung 30 begünstigte Länder.

- Im Rahmen der **Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung** (im Folgenden „**APS+-Regelung**“) wird Ländern, die aufgrund der fehlenden Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften und der Einfuhrmengen besonders gefährdet sind, die vollständige Aussetzung der Zölle für fast dieselben 66 % Zolltarifpositionen wie im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung gewährt. Im Gegenzug müssen die begünstigten Länder 27 wesentliche, internationale Übereinkommen, die in Anhang VIII der APS-Verordnung aufgeführt sind, ratifizieren und tatsächlich anwenden. Diese Übereinkommen erstrecken sich auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz und die verantwortungsvolle Staatsführung. Gegenwärtig gibt es 13 APS+-begünstigte Länder.
- Im Rahmen der Sonderregelung **Everything But Arms (EBA, Alles außer Waffen)** (im Folgenden „**EBA-Regelung**“) wird Ländern, die von den VN als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft sind, für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition ein vollkommen zoll- und kontingentfreier Marktzugang gewährt. Gegenwärtig gibt es 49 EBA-begünstigte Länder.

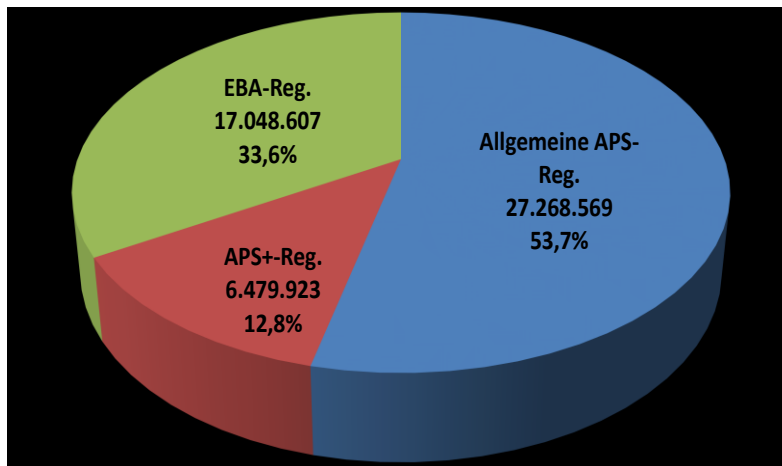
Im Jahr 2014 wurden APS-Präferenzen für Einfuhren im Wert von fast 50,8 Mrd. EUR³ gewährt, nämlich für Einfuhren im Wert von 27,3 Mrd. EUR aus Ländern, die unter die allgemeine APS-Regelung fallen, für Einfuhren im Wert von rund 6,5 Mrd. EUR aus APS+-begünstigten Ländern und für Einfuhren im Wert von 17 Mrd. EUR aus EBA-begünstigten Ländern. Die Einzelheiten hierzu sind den Tabellen 1 bis 4 dieses Berichts zu entnehmen.

Die Abbildungen 1 und 2 geben einen Überblick über die Einfuhren im Rahmen der drei APS-Regelungen.



³ Eurostat-Daten mit Stand vom 1. September 2015.

Abb. 2: Präferenzeinfuhren in die EU im Rahmen der allgemeinen APS-Reg., der APS+-Reg. und der EBA-Reg., 2014 (in Tsd. EUR)



1.3. Zweck des Berichts

Nach der APS-Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ab dem 1. Januar 2016 zweijährlich über das Funktionieren des APS Bericht erstatten.

Der Bericht muss sich auf die Auswirkungen aller drei APS-Präferenzregelungen während des letzten Zweijahreszeitraums erstrecken.⁴ Allerdings muss nach der APS-Verordnung in dem Bericht insbesondere auf die APS+-Regelung eingegangen werden. Der Bericht soll ausführliche Angaben zur Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen, zur Erfüllung der Berichtspflichten und zur tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen durch die begünstigten Länder enthalten.⁵

Daher erstreckt sich dieser Bericht auf alle drei Elemente des APS: die **allgemeine APS-Regelung**, die **EBA-Regelung** und insbesondere die **APS+-Regelung**.⁶

2. DIE ALLGEMEINE APS-REGELUNG

Um dem Ausscheiden von Ländern nach den Kriterien von Artikel 4 der APS-Verordnung (d. h. von Ländern, die von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als Länder mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) eingestuft wurden oder für die nunmehr eine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang gilt,

⁴ Artikel 40 der APS-Verordnung. Wenn nichts anderes angegeben ist, gibt dieser Bericht die Situation zum 1. Dezember 2015 wieder.

⁵ Artikel 14 der APS-Verordnung.

⁶ Ein umfassender Bericht über die Anwendung der gesamten APS-Verordnung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. bis November 2017) vorgelegt.

in deren Rahmen dieselben oder bessere Zollpräferenzen als im Rahmen des Schemas gewährt werden) aus dem APS Rechnung zu tragen, wurde die Liste der APS-begünstigten Länder mehrfach geändert.

Die Liste der begünstigten Länder wurde außerdem geändert, um Länder darin aufzunehmen, die nunmehr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des APS erfüllen. Insbesondere waren folgende Änderungen zu verzeichnen:

- Iran und Aserbaidschan schieden am 23. Februar 2014 aus;⁷
- Kroatien war kein förderfähiges Land mehr und mit seinem Beitritt zur EU auch kein begünstigtes Land mehr;⁸
- Südsudan und Myanmar/Birma wurden am 1. Januar 2014 aufgenommen;⁹
- China, Ecuador, Thailand und die Malediven wurden zum 1. Januar 2015 ausgegliedert;¹⁰
- Botsuana, Kamerun, Cote d'Ivoire, Fidschi, Ghana, Kenia, Namibia und Swasiland wurden am 1. Oktober 2014 aufgenommen.¹¹

Die folgenden 30 Länder kommen in den Genuss der allgemeinen APS-Regelung:¹²

- Afrika: Botsuana*, Kamerun, Cote d'Ivoire, die Republik Kongo, Kenia, Ghana, Namibia, Nauru, Nigeria, Swasiland
- Asien: Kirgisistan, Indien, Indonesien, Sri Lanka, Vietnam, Tadschikistan, Turkmenistan**, Usbekistan
- Australien und Pazifischer Raum: Cookinseln, Fidschi, Marshallinseln, die Föderierten Staaten von Mikronesien, Niue, Tonga
- Europa: Ukraine
- Nahost: Irak, Syrien
- Südamerika: Kolumbien**, Honduras**, Nicaragua**

Wie aus den nachstehenden Abbildungen 3 und 4 hervorgeht, wirkte sich das Ausscheiden Chinas erheblich auf den Anwendungsbereich des Schemas aus. Infolge

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 154/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2012 (ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 1).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

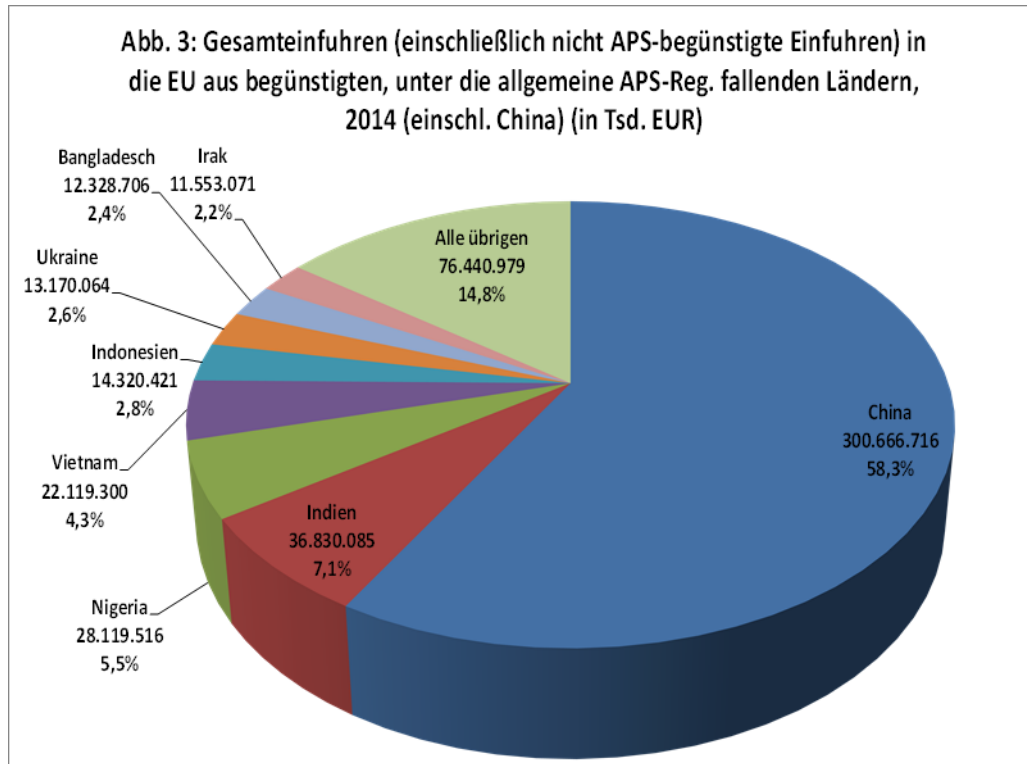
⁹ Wie 8.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 (ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 20).

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1016/2014 der Kommission vom 22. Juli 2014 (ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 23).

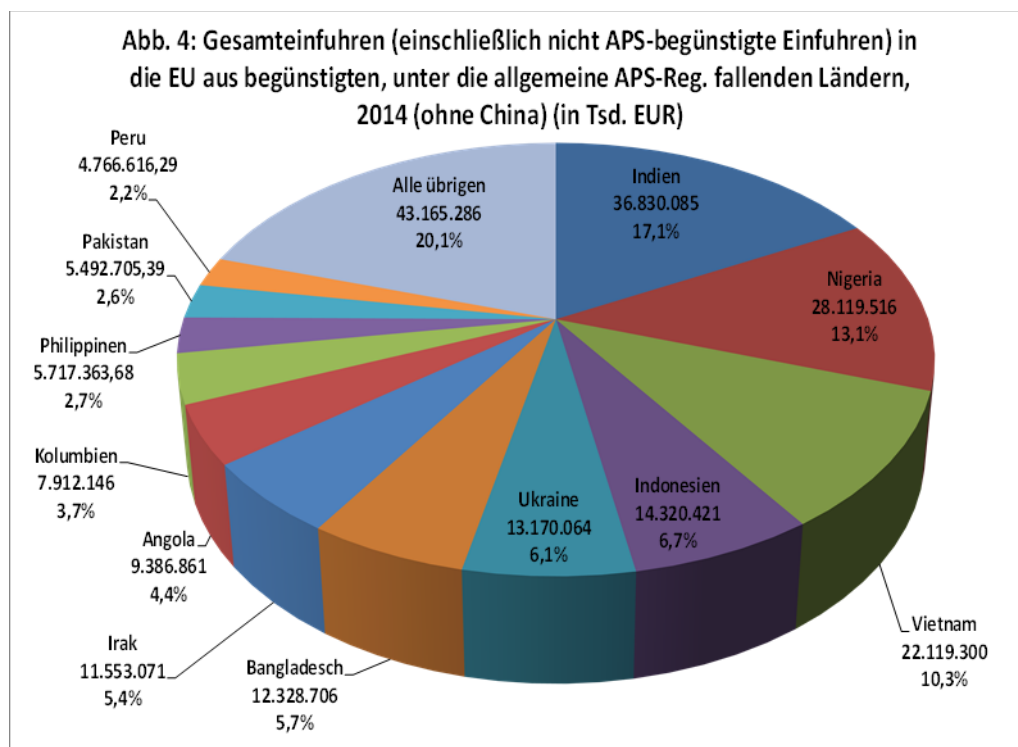
¹² *Nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission bis zum 31. Dezember 2015; **nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1979 der Kommission bis zum 31. Dezember 2016 (ABl. L 289, 5.11.2015, S. 3).

dieses Ausscheidens wurden sowohl die Graduierungsschwelle nach Anhang VI¹³ als auch die Gefährdungsschwelle nach Anhang VII¹⁴ geändert.



¹³ Die für Waren geltenden Graduierungsschwellen nach Anhang VI der APS-Verordnung wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1978 der Kommission vom 28. August 2015 geändert (ABl. L 289 vom 5.11.2015, S. 1).

¹⁴ Die Gefährdungsschwelle nach Anhang VII der APS-Verordnung, die dazu dient, die Integration antragstellender Länder zu bewerten, wurde mit Erlass der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/602 der Kommission vom 9. Februar 2015 von 2 % auf 6,5 % angehoben (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 8).



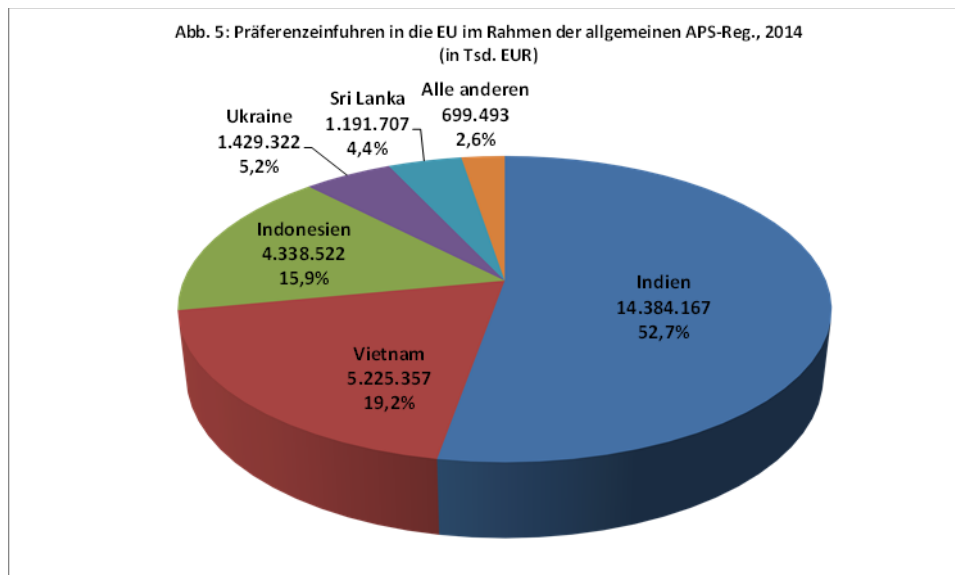
Die Liste der in Abschnitte eingereichten Waren mit Ursprung in Ländern, die unter die allgemeine APS-Regelung fallen, wird dreijährlich im Hinblick darauf überprüft, ob die Länder zu wettbewerbsfähig geworden sind (und ob ihre Präferenzbehandlung daher auszusetzen ist).¹⁵ Die nächste Liste wird ab 1. Januar 2017 gelten.

Tabelle 2¹⁶ enthält Angaben zum Wert der Gesamteinfuhren, der begünstigungsfähigen Einfuhren und der Präferenzeinfuhren¹⁷ in die EU aufgeschlüsselt nach Land, das unter die allgemeine APS-Regelung fällt. Obwohl die Gesamteinfuhren leicht zunahmen, war der Wert der begünstigungsfähigen Einfuhren leicht rückläufig (nämlich von 43,5 Mrd. EUR im Jahr 2013 auf 38,7 Mrd. EUR im Jahr 2014). Ferner war der Nutzungsgrad der allgemeinen Präferenzen im Jahr 2014 mit 70,3 % etwas geringer als ein Jahr zuvor mit 71,5 %. Der Nutzungsgrad ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. Aus Abbildung 5 geht hervor, dass Indien dasjenige Land ist, das die allgemeine APS-Regelung mit Abstand am stärksten in Anspruch nimmt, gefolgt von Vietnam und Indonesien. Im Jahr 2014 entfielen auf diese drei begünstigten Länder insgesamt 87,8 % aller Einfuhren, für die Präferenzen im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung in Anspruch genommen wurden.

¹⁵ Die geltende Liste der graduierten Warenabschnitte ist in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1213/2012 der Kommission vom 17. Dezember 2012 festgelegt (ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 11).

¹⁶ Siehe Punkt 6.

¹⁷ Die begünstigungsfähigen Einfuhren und die Gesamteinfuhren weichen voneinander ab, da das APS nicht für alle Waren gilt, sondern nur für diejenigen, die in Anhang V der APS-Verordnung aufgeführt sind, und da die Warenabschnitte nach Artikel 8 der APS-Verordnung graduiert sind. Präferenzeinfuhren sind diejenigen begünstigungsfähigen Einfuhren, für die APS-Präferenzen tatsächlich in Anspruch genommen wurden.



3. DIE EBA-REGELUNG

Die folgenden 49 Länder kommen gegenwärtig in den Genuss der EBA-Regelung:

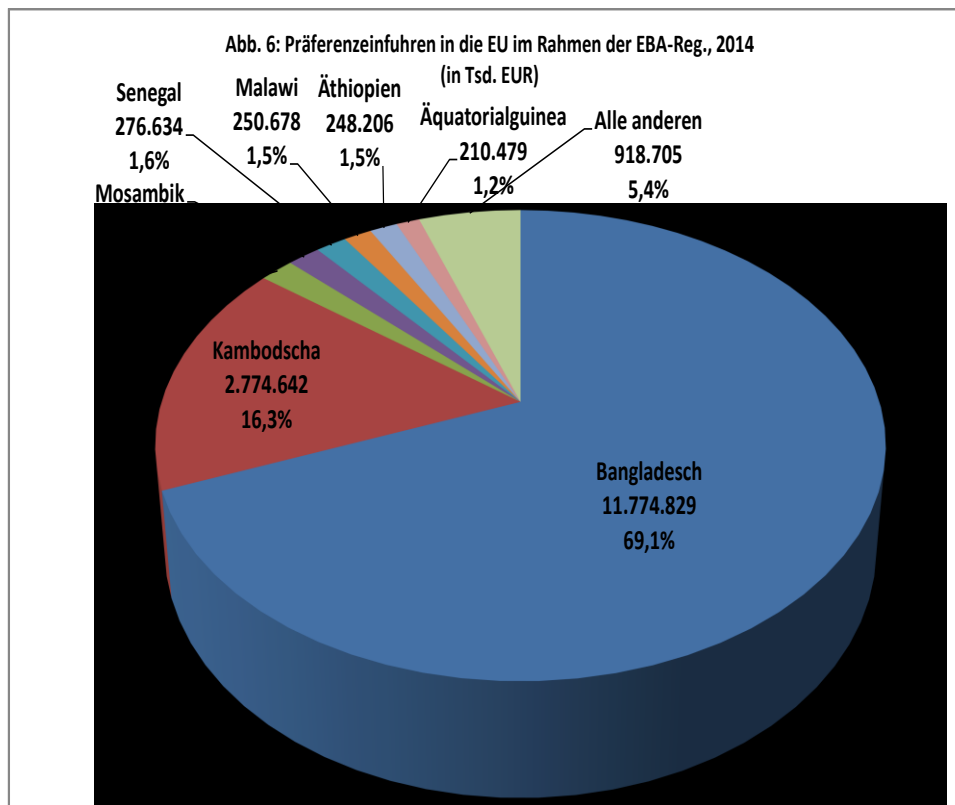
- Afrika: Angola, Burkina Faso, Burundi, Benin, Tschad, die Demokratische Republik Kongo, die Zentralafrikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Guinea, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Komoren, Liberia, Lesotho, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Malawi, Mosambik, Niger, Ruanda, Sierra Leone, Senegal, Somalia, Südsudan, Sudan, São Tomé und Príncipe, Togo, Tansania, Uganda, Sambia
- Asien: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, die Demokratische Volksrepublik Laos, Myanmar/Birma, Nepal, Timor-Leste, Jemen
- Australien und Pazifischer Raum: Kiribati, Samoa¹⁸, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu
- Karibische Inseln: Haiti.

Tabelle 3¹⁹ enthält Angaben zum Wert der Gesamteinfuhren, der begünstigungsfähigen Einfuhren und der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach EBA-begünstigtem Land. Ein Anstieg war sowohl bei den begünstigungsfähigen Einfuhren (nämlich von 17,4 Mrd. EUR im Jahr 2013 auf 19,5 Mrd. EUR im Jahr 2014) als auch beim Nutzungsgrad (nämlich von 83,1 % auf 87,1 %) zu verzeichnen. Auch im Rahmen dieser Regelung ist der Nutzungsgrad von Land zu Land sehr unterschiedlich. Aus Abbildung 6 geht hervor, dass Bangladesch dasjenige Land ist, das die EBA-Regelung mit Abstand am stärksten in Anspruch nimmt, gefolgt von Kambodscha. Im Jahr 2014

¹⁸ Nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1979/2015 der Kommission bis zum 1. Januar 2019. Danach wird Samoa ein Land sein, das nach der allgemeinen APS-Regelung begünstigt ist, da es von den VN nicht länger in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft ist.

¹⁹ Siehe Punkt 6.

entfielen auf diese beiden begünstigten Länder insgesamt 85,4 % aller Einfuhren, für die Präferenzen im Rahmen der EBA-Regelung in Anspruch genommen wurden.



4. DIE APS+-REGELUNG

4.1. APS+-begünstigte Länder

Im Rahmen der APS+-Regelung sind zusätzliche Zollpräferenzen für Entwicklungsländer vorgesehen, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung beim Export in die EU und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind. Die Regelung dient zur Unterstützung dieser Länder bei der tatsächlichen Anwendung der 27 wesentlichen internationalen Übereinkommen über die Menschen- und Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz und die verantwortungsvolle Staatsführung.²⁰

Ein Land, das APS+-Präferenzen beantragt, muss diese 27 Übereinkommen bereits ratifiziert haben. Außerdem müssen Länder, die einen Antrag auf Gewährung der APS+-Regelung stellen, schriftlich die bindende Zusage erteilen²¹, dass sie die Ratifizierung dieser Übereinkommen beibehalten und sie tatsächlich anwenden. Des Weiteren müssen die antragstellenden Länder vorbehaltlos die Berichtspflicht dieser Übereinkommen und die Überwachung des Umsetzungsgrads akzeptieren und sich damit einverstanden erklären, an dem Überwachungsverfahren der EU unter Leitung der Europäischen Kommission mitzuarbeiten.

²⁰ Anhang VIII der APS-Verordnung.

²¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 155/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2012 (ABl. L 48 vom 21.2.2013, S. 5).

Im Berichtszeitraum 2014-2015 gab es insgesamt 14 APS+-begünstigte Länder.²² Armenien, Bolivien, Cabo Verde, Costa Rica, Ecuador²³, Georgien, der Mongolei, Pakistan, Paraguay und Peru wurde der APS+-Status zum 1. Januar 2014 gewährt.²⁴ El Salvador, Guatemala und Panama wurde der APS+-Status zum 28. Februar 2014²⁵ gewährt, den Philippinen zum 25. Dezember 2014²⁶.

Seit dem 1. Januar 2016 sind Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama und Peru nicht länger APS-begünstigte bzw. APS+-begünstigte Länder²⁷, da sie im Rahmen bilateraler Handelsabkommen in den Genuss eines präferenziellen Marktzugangs kommen. Ab dem 1. Januar 2017²⁸ wird auch Georgien nicht länger ein APS-begünstigtes bzw. ein APS+-begünstigtes Land sein. Am 25. November 2015 beschloss die Kommission, Kirgisistan den APS+-Status zu gewähren;²⁹ der Beschluss wird gegenwärtig vom Rat und vom Europäischen Parlament geprüft.

Tabelle 4 enthält Angaben zum Wert der Gesamteinfuhren und der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach APS+-begünstigtem Land. Insgesamt war bei den Präferenzeinfuhren aus APS+-begünstigten Ländern ein Anstieg zu verzeichnen (nämlich von 5,99 Mrd. EUR im Jahr 2013 auf 6,48 Mrd. EUR im Jahr 2014). Da mehrere begünstigte Länder begannen, neue Freihandelsabkommen³⁰ mit der EU anzuwenden, ging der Nutzungsgrad insgesamt leicht zurück (von 69,7 % im Jahr 2013 auf 66,1 % im Jahr 2014). Aufgrund dieser neuen Marktzugangsregelungen war der Nutzungsgrad von Land zu Land sehr unterschiedlich. Wie aus Abbildung 7 hervorgeht, entfielen auf Pakistan und die Philippinen im Jahr 2014 insgesamt 87,8 % der Präferenzeinfuhren im Rahmen der APS+-Regelung.

²² Am 25. November 2015 beschloss die Kommission, Kirgisistan den APS+-Status zu gewähren (C(2015) 8213). Der Beschluss wird gegenwärtig vom Rat und vom Europäischen Parlament geprüft.

²³ Seit dem 1. Januar 2015 ist Ecuador nicht länger ein APS-begünstigtes bzw. ein APS+-begünstigtes Land. Vgl. die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission.

²⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1/2014 der Kommission vom 28. August 2013 (ABl. L 1 vom 4.1.2014, S. 1).

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 182/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 57 vom 27.2.2014, S. 1.)

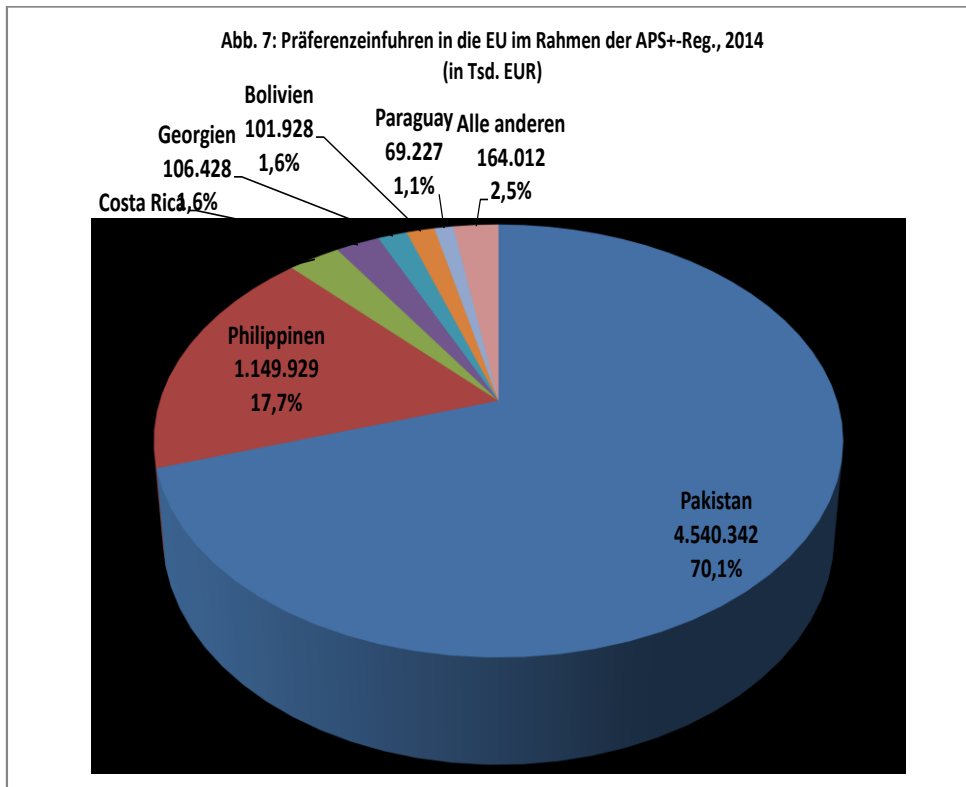
²⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1386/2014 der Kommission vom 19. August 2014 (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 33)

²⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1015/2014 der Kommission.

²⁸ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1979 der Kommission.

²⁹ (C(2015) 8213).

³⁰ Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika, Freihandelsabkommen EU-Peru.



4.2. Die APS+-Überwachung

4.2.1. Zweck und Ziel der APS+-Überwachung

Bei der APS+-Regelung handelt es sich um ein anreizorientiertes Instrument, mit dem die Begünstigten bei der tatsächlichen Anwendung der 27 internationalen Übereinkommen unterstützt werden sollen. Nach der APS-Verordnung gilt die APS+-Regelung während einer Dauer von 10 Jahren (also bis zum 31. Dezember 2023³¹). Sie ist somit langfristig angelegt. Die Mängel, die die tatsächliche Anwendung der Übereinkommen behindern, stehen häufig im Zusammenhang mit Themen, für die mittel- bis langfristig Lösungen gefunden werden müssen. Die APS+-Übereinkommen erstrecken sich auf viele verschiedene Themen wie etwa die Menschen- und Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz, den Klimawandel und die Bekämpfung von Drogen und Korruption. Darüber hinaus sind die Mängel häufig auf eine Reihe komplexer, miteinander verbundener Aspekte zurückzuführen, die die soziale, kulturelle, geschichtliche, sicherheitsbezogene und wirtschaftliche Entwicklung umfassen. Da alle begünstigten Länder Entwicklungsländer sind, wird bei ihnen davon ausgegangen, dass sie Probleme mit der Anwendung haben, insbesondere mittel- bis langfristig.

Daher stellt die reformierte APS+-Überwachung für alle APS+-begünstigten Länder einen starken Anreiz zur Verbesserung der Anwendung und der Berichterstattung dar. Hierfür ist nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig ein Engagement erforderlich, dem mit der APS+-Überwachung umfassend entsprochen werden soll.

³¹ Artikel 43 Absatz 3 der APS-Verordnung. Das Auslaufdatum gilt jedoch nicht für die EBA-Regelung, die unbefristet ist.

4.2.2. *Förderung internationaler Normen*

Die APS+-Regelung steht im Einklang mit der Verpflichtung der EU, für das Völkerrecht einzutreten und dessen Anwendung zu verbessern, wie dies im Vertrag über die Europäische Union verankert ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die begünstigten Länder ihren Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen ergeben. Im Rahmen der APS+-Regelung wird von den begünstigten Ländern nicht verlangt, dass sie EU-Normen annehmen oder anwenden – vielmehr wird von ihnen verlangt, dass sie die Verpflichtungen erfüllen, die sie bereits im Rahmen dieser internationalen Übereinkommen eingegangen sind.

Daher ist die Kommission bestrebt, sich stärker mit den relevanten internationalen Organisationen (z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) und den Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass deren Ansichten und Erfahrungen bei der Überwachung und Beurteilung der APS+-Regelung durch die EU fortwährend berücksichtigt werden. Der enge Kontakt zu den örtlichen Vertretungen der internationalen Organisationen in den begünstigten Ländern ist wichtig.

Dieses Engagement ist insbesondere in Anbetracht der langen Berichtszeiträume wichtig, die auf viele der Übereinkommen angewandt werden, welche in Anhang VIII der APS-Verordnung aufgeführt sind. Beispielsweise legen die VN Berichte vier- bis fünfjährlich vor, also in einem längeren Abstand als den zwei Jahren, die nach der APS-Verordnung für die Berichterstattung festgelegt sind. Daher ist die Pflege eines aktiven Kontakts zu den relevanten internationalen Organisationen im Zeitraum zwischen der Vorlage der Berichte besonders nützlich.

Außerdem können die Erfahrungen dieser Organisationen sehr nützlich für Projekte der Zusammenarbeit in den begünstigten Ländern sein. In Pakistan, in der Mongolei, in Guatemala und in El Salvador beginnen die Kommission und die IAO gerade mit Pilotprojekten für den Kapazitätsaufbau im Rahmen der APS+-Regelung. Während der Geltungsdauer der APS+-Regelung wird die Kommission weiterhin eng mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten, auch im Wege spezifischer Projekte.

Schließlich ermöglicht es die APS+-Regelung der EU noch, mit den relevanten, internationalen Organisationen wie dem dreigliedrigen IAO-Ausschuss für die Anwendung der Normen oder dem IAO-Verwaltungsrat konstruktive Gespräche über die Verpflichtungen der begünstigten Länder nach diesen Übereinkommen zu führen.

4.2.3. *Der APS+-Überwachungsprozess*

Nach der APS-Verordnung muss die EU die Einhaltung der Zusagen durch die APS+-begünstigten Länder überwachen. Gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden „EAD“) haben die Dienststellen der Kommission daher einen strukturierten Überwachungsprozess vorgesehen, nämlich einen fortwährenden „APS+-Dialog“ mit den Behörden der begünstigten Länder, der unter Anwendung jährlich erstellter Themenlisten (im Folgenden „Berichtsbogen“) formalisiert wird.

Wenn ein begünstigtes Land der APS+-Regelung beitrifft, erstellt die Kommission eine erste Bewertung der Erfüllung der APS+-Verpflichtungen durch dieses begünstigte Land (den ersten förmlichen Berichtsbogen). In diesem förmlichen Berichtsbogen sind die Hauptmängel aufgelistet, die von den im Rahmen der internationalen Übereinkommen

eingesetzten Aufsichtsgremien vermerkt wurden. Dies ist der Ausgangspunkt für den fortwährenden APS+-Dialog, in dessen Verlauf die Kommission das begünstigte Land auf die Bereiche aufmerksam macht, die in dem Berichtsbogen aufgeführt sind.

Nach Möglichkeit werden bei dem Dialog die bestehenden politischen und institutionellen Verbindungen zwischen der EU und den begünstigten Ländern genutzt.³² Die Themenliste wird jährlich aktualisiert, und von den begünstigten Ländern wird erwartet, dass sie die festgestellten Probleme nachweislich ernsthaft angehen.

Nach der APS-Verordnung werden bei dem APS+-Überwachungsprozess nicht nur die Ansichten der im Rahmen der internationalen Übereinkommen eingesetzten Aufsichtsgremien berücksichtigt, sondern auch die Ansichten eines breiten Spektrums, darunter der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner, des Europäischen Parlaments und des Rates. Ferner ist ein breites Spektrum von Interessenträgern in den begünstigten Ländern eingebunden – nicht nur die zentrale Regierung, sondern auch lokale oder regionale Behörden, die Zivilgesellschaft (z. B. die Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen), Unternehmensverbände und die örtlichen Vertretungen der internationalen Organisationen.

Im Rahmen der Überwachung kann die Kommission an lokalen Workshops teilnehmen oder Branchen vor Ort aufsuchen. Das Aufsuchen örtlicher Interessenträger, insbesondere im Rahmen von Besuchen, die der APS+-Überwachung dienen, ist nicht nur wichtig, um Informationen aus erster Hand zu erhalten, sondern auch, um ein besseres Verständnis der Funktionsweise der APS+-Regelung zu vermitteln und darzulegen, was die EU von den begünstigten Ländern erwartet. Dies hilft den örtlichen Interessenträgern, die lokalen, regionalen und zentralen Behörden konstruktiv dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen nach den Übereinkommen zu erfüllen. Insbesondere wird von den Wirtschaftsbeteiligten als direkte Begünstigte der Zollpräferenzen erwartet, dass sie entscheidend an der Anwendung der Übereinkommen mitwirken.

Während dieses ersten Berichtszeitraums war die Interaktion mit der jeweiligen Zivilgesellschaft in den begünstigten Ländern sehr positiv. In der Regel befürwortete die Zivilgesellschaft die Teilnahme des betreffenden Landes an der APS+-Regelung nachdrücklich. Bei mehreren Gelegenheiten begrüßte sie die APS+-Überwachung und die sich hierdurch bietende bessere Möglichkeit, Belange, die die Menschen- und Arbeitnehmerrechte berühren, gegenüber den Behörden zur Sprache zu bringen. Die Kommission wird daher ihr Engagement gegenüber den örtlichen Interessenträgern im Rahmen der Überwachung fortsetzen und nach Möglichkeit ausweiten.

4.2.4. Hilfe und Entwicklungsprojekte

In den Berichten der internationalen Aufsichtsgremien, die die Hauptquelle für die Berichtsbögen sind, werden nicht nur die Mängel aufgezeigt und Fortschritte erwähnt,

³² Da die mit den 27 Übereinkommen verfolgten Ziele unterschiedlich sind, berührt die APS+-Regelung eine Reihe von Bereichen, die herkömmlicherweise nicht Gegenstand der Handelspolitik sind - wie die Menschenrechte, die Entwicklung, Arbeitnehmerbelange, die Umwelt usw.. Für diese Politikbereiche sind verschiedene Kommissionsdienststellen und der EAD zuständig. Dies führte dazu, dass APS+-Belange in den bestehenden, bilateralen Dialogen mit den begünstigten Ländern bei unterschiedlichen Gelegenheiten angesprochen wurden; dies geschah z. B. in Handelsdialogen, in Menschenrechtsdialogen, gemeinsamen Kommissionen usw..

sondern auch die Hemmnisse genannt, die ein begünstigtes Land daran hindern, ein Übereinkommen anzuwenden. Dies ist wichtig, da sich diese Hemmnisse zum Teil möglicherweise der Kontrolle oder direkten Beeinflussung durch die Behörden entziehen, wodurch sich einige der Mängel eventuell erklären lassen. Obgleich es klar ist, dass ein Staat die Verantwortung dafür hat, dass er die eingegangenen, internationalen Verpflichtungen umfassend erfüllt, sollten bei der Überwachung durch die Kommission solche Faktoren wie fehlende Mittel, Armut, Naturkatastrophen oder fehlende Kontrolle über bestimmte Gebiete im Falle bewaffneter Konflikte berücksichtigt werden. Im Jahr 2015 begann die Kommission gemeinsame Projekte mit der IAO, um die Verwaltungskapazität APS+-begünstigter Länder zu unterstützen, damit sie die grundlegenden IAO-Übereinkommen tatsächlich anwenden und hierüber Bericht erstatten können. Während des nächsten Berichtszeitraums wird die Kommission weiterhin nach Wegen suchen, um die begünstigten Länder dabei zu unterstützen, solche Hemmnisse abzubauen, indem sie im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau Fachwissen vermittelt, technische Hilfe leistet und spezifische Projekte durchführt.

4.2.5. Interne Organisation der begünstigten Länder für die APS+-Regelung

Die Art und Weise, in der die begünstigten Länder organisatorische Vorkehrungen trafen, um den Belangen der APS+-Übereinkommen Rechnung zu tragen, lieferten erste Hinweise auf das politische Engagement für den APS+-Prozess. Häufig berühren die Übereinkommen die Zuständigkeiten verschiedener Ministerien und Behörden der Regierung, deren Mittelausstattung und Einflussmöglichkeiten möglicherweise unterschiedlich sind.

Daher müssen die begünstigten Länder sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Regierungsebene Koordinierungsmaßnahmen ergreifen. Einige begünstigte Länder (z. B. Pakistan) entschieden sich dafür, eigens für die APS+-Regelung Taskforces unter Leitung hochrangiger Beamter einzusetzen, andere hingegen (z. B. die Philippinen und Guatemala) zogen es vor, unter Federführung des Handelsministeriums oder des Außenministeriums ad hoc Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Koordinierung im Verlauf der Zeit effizienter wird. Die Besuche, die die Kommission mithilfe von EU-Delegationen im Rahmen der APS+-Überwachung durchführte, haben sich in dieser Hinsicht als nützlich erwiesen.³³ Die Koordinierungsanstrengungen der begünstigten Länder im Rahmen der APS+-Regelung und der einschlägigen Übereinkommen stellen ein wichtiges und notwendiges Instrument zur Verbesserung ihrer Anwendung vor Ort dar. Daher wird die Kommission die Koordinierung weiterhin genau verfolgen.

4.2.6. Schlussfolgerungen aus dem ersten APS+-Überwachungszeitraum (2014-2015)

Wie vorstehend dargelegt, beginnt die Überwachung ab dem Beitritt eines begünstigten Landes zur APS+-Regelung. Ein Überblick über die Mängel, die von den internationalen Aufsichtsgremien hinsichtlich der APS+-Übereinkommen festgestellt werden, bildet den Ausgangspunkt für die laufende Überwachung der einzelnen begünstigten Länder. Von

³³ Sie tragen unter Umständen auch dazu bei, die Mitwirkung von Fachministerien und Agenturen, etwa in den Bereichen Arbeit und Umwelt, zu verbessern und diesen den Rücken zu stärken.

den begünstigten Ländern wird erwartet, dass sie sich nachweislich ernsthaft bemühen, die Anwendung der 27 wesentlichen Übereinkommen zu verbessern und die betreffenden Mängel zu beheben. Die Überwachung erstreckt sich auf alle Aspekte der Anwendung der 27 Übereinkommen und umfasst auch Gespräche über Kapazitätsengpässe oder über Fortschritte. Des Weiteren wird bei der APS+-Überwachung der in den begünstigten Ländern bereits bestehende, rechtliche und verwaltungstechnische Rahmen berücksichtigt; dieser ist Teil der Ausgangsbedingungen.

Der erste Überwachungszeitraum stellte sich für alle begünstigten Länder und auch für die Kommission als ein Lernprozess heraus. Gleichwohl haben sich alle begünstigten Länder stark für den APS+-Prozess eingesetzt, sowohl was den politischen Willen als auch was die Einführung institutioneller und legislativer Reformen betraf. Insbesondere haben die begünstigten Länder gegenüber der Kommission echtes Engagement gezeigt, indem sie rechtzeitig auf die jährlichen Berichtsbögen antworteten, die eigens zur APS+-Überwachung dienenden Besuche zuließen und eigens Strukturen für die Verwaltung der APS+-Regelung schufen. Darüber hinaus haben alle begünstigten Länder Schritte ergriffen, wenn auch in einigen Fällen nach und nach, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den APS+-Übereinkommen vor Ort zu verbessern, unter anderem indem sie mehrere überfällige Länderberichte vorlegten.

Die beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält eine umfassende Bewertung der einzelnen begünstigten Länder, einschließlich Angaben zu positiven Entwicklungen und innenpolitischen Zwängen, die das betreffende begünstigte Land unter Umständen an der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen hindern. Es wird eine Bewertung im Hinblick auf jedes einzelne Übereinkommen vorgenommen und eine Gesamtbewertung je Hauptthema (Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, verantwortungsvolle Staatsführung) erstellt. In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der 27 wesentlichen APS+-Übereinkommen und der Kürze des ersten Berichtszeitraums (18 Monate) wurde es auf dieser Stufe für nicht angemessen oder realistisch gehalten, die Fortschritte zu quantifizieren, abgesehen von offensichtlichen, zur Messung der Leistung dienenden Aspekten (z. B. die fristgerechte Vorlage nationaler Berichte). Der Versuch, der Leistung der begünstigten Länder einen standardisierten, quantifizierbaren Wert beizumessen, könnte irreführend und in gewissem Maß willkürlich sein.

Gleichwohl wird das Überwachungsinstrumentarium weiter ausgestaltet. Insbesondere wird es während des nächsten Berichtszeitraums darauf ankommen, dass sich die begünstigten Länder den Prozess zu eigen machen und vorausschauender handeln, wenn sie die in den Berichtsbögen genannten Aspekte angehen. Die Kommission wird stärker auf die Maßnahmenschwerpunkte, die die begünstigten Länder selbst setzen, die fristgerechte Behebung der Mängel und die für die Umsetzung zur Verfügung gestellten Mittel achten. Die Kommission wird ihr Engagement gegenüber den begünstigten Ländern diesbezüglich verstärken, um zu ermitteln, welche Maßnahmen vorrangig sind.

Tatsächlich ist hier der Hauptgrund für die Reform der APS+-Regelung zu suchen. Nachdem sichergestellt ist, dass die Kriterien für den Beitritt zu der Regelung umfassend erfüllt sind, werden den begünstigten Ländern begleitend hierzu und in dem Maße, wie sie die Anwendung der einschlägigen Übereinkommen nach und nach verbessern, Handelsanreize gewährt. Daher wird von den APS+-begünstigten Ländern erwartet, dass sie fortwährend bessere Ergebnisse erzielen. Die jeweiligen Gegebenheiten und Hemmnisse der begünstigten Länder werden gleichwohl berücksichtigt. Diesbezüglich ist in der APS-Verordnung festgelegt, dass die Zollpräferenzen vorübergehend

zurückgenommen werden können, wenn ein begünstigtes Land seine bindende Zusage nicht einhält.³⁴

Während des nächsten Berichtszeitraums (2016-2017) wird die Kommission die begünstigten Länder weiterhin auf strukturierte Art und Weise überwachen. Bis zur nächsten Überprüfung wird sie erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen in Betracht ziehen, darunter die Möglichkeit, eine Untersuchung einzuleiten, sofern ein begünstigtes Land seine APS+-Zusage nicht einhält.

4.2.7. Die diesem Bericht beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur APS+-Regelung

Nach der APS-Verordnung muss in diesem Bericht insbesondere auf das Funktionieren der APS+-Regelung eingegangen werden. Daher ist diesem Bericht eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigefügt, in der es um die als Anreiz dienende Sonderregelung der EU für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+-Regelung) geht, die sich auf den Zeitraum 2014 bis 2015 erstreckte (*The EU Special Incentive Arrangement for Sustainable Development and Good Governance (APS+) covering the period 2014 – 2015*). Diese Arbeitsunterlage wurde gemeinsam von den Dienststellen der Kommission und dem EAD erstellt.

Die Arbeitsunterlage enthält nähere Angaben zum Funktionieren der APS+-Regelung seit dem Inkrafttreten der APS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 978/2012) am 1. Januar 2014. Außerdem enthält die Arbeitsunterlage eine detaillierte Bewertung der einzelnen APS+-begünstigten Länder vor dem Hintergrund der APS+-Übereinkommen sowie Angaben zum Nutzungsgrad der APS+-Regelung durch die begünstigten Länder.

5. ZUKÜNFTIGE BERICHTERSTATTUNG DURCH DIE KOMMISSION

Nach der APS-Verordnung muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der APS-Verordnung, also bis zum November 2017, einen Bericht über die Anwendung der genannten Verordnung vorlegen. Darin wird sie das gesamte APS während des fünfjährigen Zeitraums von 2012 bis 2017 beleuchten und auf die Folgen des Schemas für die Entwicklung, den Handel und den Finanzbedarf der Begünstigten eingehen. Ferner wird die Kommission die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Schemas bewerten, einschließlich der APS+-Regelung und der vorübergehenden Rücknahme von Zollpräferenzen; dies kann gegebenenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet sein. Des Weiteren wird der Bericht eine detaillierte Analyse der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Handel und auf die Zolleinnahmen der EU beinhalten mit besonderem Schwerpunkt auf den Auswirkungen für die begünstigten Länder. Schließlich wird es in diesem bis November 2017 zu veröffentlichenden Bericht auch noch um die spezifischen Entwicklungen während des zweiten Zeitraums der Berichterstattung über die APS+-Regelung (2016-2017) gehen.

³⁴ Artikel 15 der APS-Verordnung.

6. TABELLEN MIT STATISTISCHEN ANGABEN ZU LÄNDERN, DIE AM 1. DEZEMBER 2015 APS-BEGÜNSTIGT WAREN

Tabelle 1: Wert der Präferenzeinfuhren, bezogen auf alle APS-Länder (Angaben in Tausend EUR)

	2013				2014				2015 - die ersten 6 Monate			
	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad
Allgemeine AP:	152.702.551	43.496.032	31.084.841	71,5%	153.181.034	38.776.162	27.268.569	70,3%	75.696.892	23.706.789	15.537.599	65,5%
APS+-Reg.	22.733.977	8.596.443	5.989.219	69,7%	23.703.726	9.805.876	6.479.923	66,1%	12.018.057	5.694.967	3.517.874	61,8%
EBA-Reg.	36.213.868	17.418.142	14.466.191	83,1%	37.997.004	19.567.198	17.048.607	87,1%	19.495.864	11.678.495	10.817.572	92,6%
Alle APS-Reg.	211.650.396	69.510.618	51.540.251	74,1%	214.881.764	68.149.235	50.797.100	74,5%	107.210.814	41.080.251	29.873.045	72,7%

Tabelle 2: Wert der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach Land, das unter die allgemeine APS-Regelung fällt (Angaben in Tausend EUR)

Allgemeine APS-Reg.	2013				2014				2015 - die ersten 6 Monate			
	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS-begünstigte Einfuhren	APS-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad
	152.702.551	43.496.032	31.084.841	71,5%	153.181.034	38.776.162	27.268.569	70,3%	75.696.892	23.706.789	15.537.599	65,5%
Botsuana	3.441.195	162	0	0,0%	1.822.600	29	0	0,0%	902.849	92	0	0,0%
Kamerun	2.368.669	137.803	774	0,6%	2.148.930	32.279	39	0,1%	786.640	73.434	14.174	19,3%
Kolumbien	7.387.566	573.453	514.911	89,8%	7.912.148	637.555	87.818	13,8%	3.458.487	291.255	7.390	2,5%
Kongo	1.373.839	67.974	48.158	70,8%	1.530.574	83.210	67.257	80,8%	881.509	25.702	22.719	88,4%
Cookinseln	2.290	146	0	0,0%	1.497	94	61	64,6%	2.801	25	0	0,0%
Côte d'Ivoire	3.285.353	994.163	3.340	0,3%	3.243.973	319.442	366	0,1%	1.787.465	504.408	1.694	0,3%
Fidschi	82.501	3.488	213	6,1%	97.810	1.302	3	0,2%	33.093	2.592	336	13,0%
Ghana	3.336.336	488.885	3.573	0,7%	2.846.769	149.717	127	0,1%	1.028.990	245.089	398	0,2%
Honduras	726.892	233.986	176.470	75,4%	839.946	328.012	28.704	8,8%	637.493	167.225	123	0,1%
Indien	36.436.340	22.298.124	18.589.577	83,4%	36.830.322	16.138.352	14.384.167	89,1%	20.274.674	9.822.973	8.536.404	86,9%
Indonesien	14.180.212	6.585.035	4.823.287	73,2%	14.320.389	6.085.385	4.338.522	71,3%	7.546.272	3.534.020	2.391.814	67,7%
Irak	10.618.992	3.621	48	1,3%	11.553.071	6.005	146	2,4%	5.441.869	2.965	453	15,3%
Kenia	1.132.251	727.248	7.083	1,0%	1.164.317	190.850	129.187	67,7%	671.933	433.650	12.005	2,8%
Kirgisistan	77.344	4.100	1.098	26,8%	78.103	11.942	8.233	68,9%	26.831	4.467	2.225	49,8%
Marshallinseln	92.501	837	0	0,0%	310.368	389	0	0,0%	116.384	294	0	0,0%
Mikronesien	230	224	204	90,9%	351	141	127	89,9%	299	288	52	17,9%
Namibia	940.257	326.416	60	0,0%	961.846	62.903	1	0,0%	545.632	163.725	143	0,1%
Nauru	238	152	0	0,0%	464	28	0	0,0%	422	155	0	0,0%
Nicaragua	280.704	122.356	56.806	46,4%	282.693	139.610	1.133	0,8%	141.273	46.592	598	1,3%
Nigeria	28.595.038	493.253	407.795	82,7%	28.119.517	206.224	135.312	65,6%	9.608.384	49.635	29.244	58,9%
Niue	6	0	0	n/a	127	108	0	0,0%	25	3	0	0,0%
Sri Lanka	2.314.528	1.846.658	1.096.511	59,4%	2.481.090	2.026.297	1.191.707	58,8%	1.294.586	1.084.020	580.766	53,6%
Swasiland	224.479	17.017	852	5,0%	150.754	4.845	46	1,0%	68.729	7.486	98	1,3%
Syrien	124.505	46.055	8.309	18,0%	86.696	24.618	3.436	14,0%	45.203	6.970	1.020	14,6%
Tadschikistan	83.054	14.748	11.709	79,4%	60.862	14.893	10.571	71,0%	31.081	7.276	6.129	84,2%
Tonga	174	33	15	45,6%	906	71	54	75,7%	243	37	23	61,7%
Turkmenistan	863.617	163.361	156.397	95,7%	813.797	241.678	167.123	69,2%	182.236	28.433	23.221	81,7%
Ukraine	13.295.383	2.972.454	2.159.286	72,6%	13.169.401	2.970.122	1.429.322	48,1%	5.931.364	1.697.150	686.931	40,5%
Usbekistan	245.779	86.441	73.476	85,0%	232.590	74.959	59.748	79,7%	111.423	35.871	26.688	74,4%
Vietnam	21.192.278	5.287.839	2.944.889	55,7%	22.119.122	9.025.100	5.225.357	57,9%	14.138.701	5.470.952	3.192.950	58,4%

Tabelle 3: Wert der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach Land, das unter die EBA-Regelung fällt (Angaben in Tausend EUR)*

EBA-Reg.	2013				2014				2015 - die ersten 6 Monate			
	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigungsfähige Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigungsfähige Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigungsfähige Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad
	n				n				n			
	36.213.868	17.418.142	14.466.191	83,1%	37.997.004	19.567.198	17.048.607	87,1%	19.495.864	11.678.495	10.817.572	92,6%
Afghanistan	47.675	7.423	3.083	41,5%	36.954	16.914	6.948	41,1%	12.599	2.777	1.902	68,5%
Angola	9.306.195	71.225	26.452	37,1%	9.386.862	47.967	20.937	43,6%	3.728.691	12.994	4.016	30,9%
Bangladesh	10.862.338	10.778.862	10.313.716	95,7%	12.328.757	12.224.848	11.774.829	96,3%	7.553.343	7.501.189	7.201.608	96,0%
Benin	16.669	3.245	2.584	79,6%	31.104	11.862	10.962	92,4%	13.212	4.432	1.981	44,7%
Bhutan	10.267	9.368	9.278	99,0%	14.940	14.660	14.331	97,7%	8.517	8.079	7.699	95,3%
Burkina Faso	45.020	8.092	6.911	85,4%	107.451	10.932	9.853	90,1%	26.413	5.674	4.750	83,7%
Burundi	31.633	685	0	0,0%	21.420	415	86	20,6%	20.704	232	200	86,3%
Cambodia	2.514.407	2.492.059	2.301.708	92,4%	3.026.422	2.996.898	2.774.642	92,6%	1.849.714	1.788.841	1.644.442	91,9%
Central Africar	26.061	357	290	81,2%	6.302	180	157	87,5%	6.056	25	1	2,7%
Chad	50.388	230	54	23,5%	14.882	277	0	0,0%	32.992	229		0,0%
Comoros	13.444	8.686	226	2,6%	10.808	6.770	1.283	19,0%	5.101	2.759	2.617	94,9%
Congo Democr	1.095.287	14.524	12.929	89,0%	1.002.992	7.904	6.116	77,4%	295.899	4.870	2.770	56,9%
Djibouti	9.152	2.317	0	0,0%	10.221	3.767	62	1,6%	8.099	1.452	157	10,8%
Equatorial Guir	4.029.109	375.025	335.590	89,5%	3.650.206	224.738	210.479	93,7%	1.029.831	21.250	16.199	76,2%
Eritrea	3.148	2.383	2.258	94,8%	9.732	2.506	2.337	93,2%	21.251	1.201	953	79,3%
Ethiopia	541.853	229.259	223.596	97,5%	571.312	252.473	248.206	98,3%	335.209	135.981	129.865	95,5%
Gambia	8.483	5.064	4.999	98,7%	17.707	9.253	8.556	92,5%	10.005	6.756	6.583	97,4%
Guinea	438.665	2.272	267	11,7%	454.330	1.613	654	40,5%	361.338	1.119	427	38,1%
Guinea-Bissau	1.473	121	8	6,6%	3.346	8	0	0,0%	880	284		0,0%
Haiti	28.033	15.964	432	2,7%	31.451	17.622	3.320	18,8%	19.281	10.173	8.965	88,1%
Kiribati	59	42	6	14,0%	53	32	25	76,8%	101	30		0,0%
Lao People's C	252.500	193.309	190.010	98,3%	223.233	194.615	190.033	97,6%	117.033	89.649	85.488	95,4%
Lesotho	186.467	1.401	322	23,0%	247.383	1.471	484	32,9%	123.879	731	465	63,7%
Liberia	530.382	2.570	663	25,8%	366.390	3.829	423	11,1%	228.995	224		0,0%
Madagascar	736.262	554.975	19.412	3,5%	834.933	539.803	21.197	3,9%	416.318	240.712	1.711	0,7%
Malawi	220.267	188.851	181.415	96,1%	296.049	266.569	250.678	94,0%	176.838	160.553	150.495	93,7%
Mali	41.591	3.891	2.357	60,6%	35.905	4.289	3.596	83,9%	24.496	2.050	1.513	73,8%
Mauritania	486.001	113.290	110.755	97,8%	548.518	172.242	164.319	95,4%	264.214	116.913	109.065	93,3%
Mozambique	1.315.133	1.116.038	51.048	4,6%	1.361.190	1.143.230	292.104	25,6%	761.489	648.403	597.013	92,1%

* Die Gesamteinfuhren umfassen alle Einfuhren, auch die von Waren, für die nach der Meistbegünstigungsklausel automatisch der Zollsatz „Null“ gilt. Der Ausdruck „EBA-begünstigte Einfuhren“ bezieht sich nur auf solche Waren im Rahmen der EBA-Regelung, für die nicht ohnehin nach der Meistbegünstigungsklausel der Zollsatz „Null“ gilt.

Tabelle 3 (Fortsetzung): Wert der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach Land, das unter die EBA-Regelung fällt (Angaben in Tausend EUR)

EBA-Reg.	2013				2014				2015 - die ersten 6 Monate			
	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigte Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigte Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	EBA-begünstigte Einfuhren	EBA-Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad
	36.213.868	17.418.142	14.466.191	83,1%	37.997.004	19.567.198	17.048.607	87,1%	19.495.864	11.678.495	10.817.572	92,6%
Myanmar	220.609	167.552	83.050	49,6%	388.369	318.171	302.330	95,0%	270.683	225.294	205.441	91,2%
Nepal	84.505	75.976	70.911	93,3%	86.756	77.397	71.650	92,6%	42.268	37.139	34.317	92,4%
Niger	597.710	3.205	2.550	79,5%	386.500	3.105	1.925	62,0%	280.048	1.279	981	76,7%
Ruanda	26.442	410	0	0,0%	30.214	418	107	25,7%	18.095	389	238	61,1%
Samoa	479	423	278	65,7%	1.096	720	166	23,0%	1.509	1.155	115	10,0%
São Tomé und	4.366	190	112	58,8%	8.028	174	112	64,4%	3.737	29	20	68,5%
Senegal	330.248	219.293	214.220	97,7%	400.201	281.098	276.634	98,4%	235.872	177.098	166.146	93,8%
Sierra Leone	168.399	3.529	2.084	59,1%	220.446	438	79	18,0%	126.530	1.854	1.709	92,2%
Salomonen	48.211	47.422	47.357	99,9%	63.031	62.055	61.950	99,8%	14.555	14.321	14.117	98,6%
Somalia	1.828	27	0	0,0%	2.573	122	6	4,7%	3.642	65	65	0,0%
Südsudan	71	9	0	0,0%	118	32	0	0,0%	85	21	21	0,0%
Sudan	180.109	68.604	65.694	95,8%	205.069	107.612	101.048	93,9%	113.640	50.134	49.373	98,5%
Tansania	542.153	237.321	58.415	24,6%	600.050	280.962	118.434	42,2%	425.619	218.211	212.026	97,2%
Timor-Leste	6.943	139	0	0,0%	11.979	54	2	3,0%	3.752	18	18	0,0%
Togo	149.841	62.409	13.508	21,6%	85.224	20.208	19.110	94,6%	37.512	15.800	14.255	90,2%
Tuvalu	263	211	73	34,7%	843	474	0	0,0%	237	108	108	0,0%
Uganda	426.363	147.282	3.026	2,1%	451.484	149.796	31.346	20,9%	261.695	88.029	85.454	97,1%
Vanuatu	926	201	170	84,6%	8.518	402	334	83,1%	1.464	359	91	25,5%
Jemen	185.996	81.067	80.045	98,7%	84.554	10.468	8.268	79,0%	12.790	5.042	1.702	33,7%
Sambia	390.444	101.344	24.329	24,0%	311.096	75.802	38.491	50,8%	189.634	72.572	50.706	69,9%

Tabelle 4: Wert der Präferenzeinfuhren in die EU, aufgeschlüsselt nach Land, das unter die APS+-Regelung fällt (Angaben in Tausend EUR)*

APS+Reg.	2013				2014				2015 - die ersten 6 Monate			
	Gesamteinfuhren	APS+begünstigt unsfähige Einfuhren	APS+- Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS+begünstigt unsfähige Einfuhren	APS+- Präferenzeinfuhren	Nutzungsgrad	Gesamteinfuhren	APS+- begünstigungs fähige Einfuhren	APS+Präferenz einfuhren	Nutzungsgrad
	22.733.977	8.596.443	5.989.219	69,7%	23.703.726	9.805.876	6.479.923	66,1%	12.018.057	5.694.967	3.517.874	61,8%
Armenien	215.542	74.418	58.239	78,3%	228.616	81.814	59.583	72,8%	143.504	75.896	58.601	77,2%
Bolivien	470.195	69.895	68.066	97,4%	518.500	106.278	101.928	95,9%	262.519	36.672	34.573	94,3%
Kap Verde	47.894	45.388	43.754	96,4%	97.322	55.781	54.713	98,1%	27.693	25.410	24.587	96,8%
Costa Rica	4.007.151	743.910	637.473	85,7%	3.767.873	872.169	159.623	18,3%	1.256.747	539.347	71.390	13,2%
El Salvador	211.561	94.968	67.462	71,0%	169.599	77.027	339	0,4%	83.136	26.520	380	1,4%
Georgien	658.312	184.891	155.968	84,4%	649.631	224.756	106.428	47,4%	386.737	149.722	6.425	4,3%
Guatemala	610.600	397.223	350.222	88,2%	685.734	342.628	26.755	7,8%	404.921	155.959	6.374	4,1%
Mongolei	69.952	16.051	14.212	88,5%	73.280	16.876	14.482	85,8%	41.355	5.763	4.242	73,6%
Pakistan	4.506.204	3.853.932	2.633.866	68,3%	5.492.732	4.762.400	4.540.342	95,3%	3.039.031	2.726.927	2.575.741	94,5%
Panama	652.446	112.494	67.169	59,7%	436.396	140.485	8.141	5,8%	255.041	76.960	3.729	4,8%
Paraguay	1.163.165	48.019	43.954	91,5%	1.100.046	72.535	69.227	95,4%	483.220	16.017	13.515	84,4%
Peru	5.071.923	1.261.292	766.463	60,8%	4.766.620	1.329.832	188.435	14,2%	2.376.769	775.092	37.317	4,8%
Philippinen	5.049.032	1.693.964	1.082.372	63,9%	5.717.378	1.723.295	1.149.929	66,7%	3.257.385	1.084.683	681.001	62,8%

* Ab Januar 2016 werden Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Panama, und Peru nicht länger zu den APS+-begünstigten Ländern zählen. Die APS+-begünstigten Einfuhren aus diesen Ländern waren in den Jahren 2014 und 2015 stark rückläufig, da diese Länder die im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika verfügbaren, alternativen Präferenzen in Anspruch nahmen. In ähnlicher Weise profitiert Georgien seit dem Jahr 2014 von dem bilateralen, vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen (DCFTA), und es wird davon ausgegangen, dass sich der Nutzungsgrad der APS+-Regelung bis zum 1. Januar 2017 verringern wird, da das Land dann aus der APS+-Regelung ausscheidet.